

2 Förderung von Projekten und Modellmaßnahmen – Seite 1 / 1

Gültig ab 01.01.2025

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Jugendverbände in der Oberpfalz unterstützen überörtliche Projekte und Modellmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Projekte bzw. Modellmaßnahmen müssen sich von der laufenden Arbeit des Antragstellers abheben und sind längerfristig aber zeitlich begrenzt angelegt. Innovativ ist besonders das Aufgreifen neuer Themen, das Ansprechen neuer Zielgruppen, die Erprobung neuer Methoden und die Arbeit auf neuen Ebenen (Vernetzung).

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist die Bezirksebene der im Bezirksjugendring Oberpfalz vertretenen Jugendverbände sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Zielgruppe der Maßnahmen sind junge Menschen unter 27 Jahre oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die aus mindestens 3 Oberpfälzer kreisfreien Städten bzw. Landkreisen kommen.
- 4.2. Der Maßnahme muss eine Konzeption zugrunde liegen mit Erläuterungen zu
 - Zielsetzung, Inhalten und Methoden
 - Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Dauer und zeitlichem Ablauf
 - Fachlicher Begleitung und Leitung
 - Finanzplanung mit Ein- und Ausgaben
- 4.3. Nicht gefördert werden kommerzielle Veranstaltungen sowie Theater- und Konzertfahrten.

5. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der angemessenen förderungsfähigen Gesamtkosten, höchstens 4.000 € pro Jahr. Förderungsfähige Kosten sind Honorare, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten, Arbeits- und Hilfsmittel.

In angemessenen Umfang entstandene Ausgaben für Kinderbetreuung und Assistenz, zur Betreuung von Teilnehmer:innen mit Behinderung(en), die in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen. (Dabei ist auszuschließen, dass es bei den Teilnehmer:innen zusammen mit anderen staatlichen Leistungen zu einer Überfinanzierung kommt.)

Die Förderung wird nur bis zur Höhe des tatsächlichen Fehlbetrags gewährt.

6. Verfahren

- 6.1. Die Anträge für das laufende Haushaltsjahr sind bis zum 1. Juli auf dem entsprechenden Formblatt mit Beschreibung der Maßnahme einzureichen.
- 6.2. Bei mehrjährigen Projekten muss für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter Antrag vorgelegt werden. Die unter 4.2. geforderte Konzeption ist nur bei der ersten Antragstellung erforderlich.
- 6.3. Der Bezirksjugendring Oberpfalz stellt auf der Basis des Antrags eine vorläufige Zuschusshöhe in Aussicht.
- 6.4. Der Verwendungsnachweis ist auf Formblatt mit gesondertem Sachbericht bis spätestens 15. November des laufenden Jahres, bei mehrjährigen Projekten für jedes Haushaltsjahr, einzureichen.
- 6.5. Auf der Grundlage des Verwendungsnachweises bewilligt der Bezirksjugendring den endgültigen Zuschuss.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind fünf Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

8. Rückzahlungen

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, sofern er nicht zweckentsprechend verwendet oder bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verbraucht worden ist oder kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorliegt.